

Amtsblatt

der Stadt Calbe (Saale)



28. Jahrgang

Calbe (Saale), den 09.07.2024

Nummer 28

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) und seine Ausschüsse **212**

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Calbe (Saale)

Nach Bedarf

Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.04.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128,132) in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 22 wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link (per E-Mail bzw. im Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt.

Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(§ 53 KVG LSA)

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag des Einreichers beigelegt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(§ 53 Abs.4 Satz 3 KVG LSA)

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(§ 53 Abs.3 und 5 Satz 1 KVG LSA)

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5).

In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen

Termin unverzüglich zu unterrichten.

(§ 53 Abs. 4 KVG LSA)

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA)

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2 a) Die Stadt Calbe (Saale) betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder

des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(§ 53 Abs.5 Sätze 2 bis 4 KVG LSA)

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Dazu ist eine Absichtserklärung im Punkt „Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung“ anzuzeigen.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

(§ 53 Abs.5 Satz 5 KVG LSA)

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(§ 52 Abs.1 KVG LSA)

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(§ 52 Abs. 2 KVG LSA)

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(§ 57 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,

- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Abstimmung über die Niederschrift vorangegangener Sitzungen,
- f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten der Stadt und Eilentscheidungen,
- g) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- i) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- k) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- l) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde im Stadtrat sein.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen. Die Antwort wird als Nachtrag dem Protokoll der Ratssitzung angefügt.

(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Stadtratsvorsitzenden zu erteilen.

(Art. 19 LVerf LSA)

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(§ 33 Abs. 4 KVG LSA)

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Dadurch darf kein Redner unterbrochen werden.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, sofern ein Rednerpult zur Verfügung steht darf auch dieses genutzt werden. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten.

Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.

Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu zehn Minuten, im Übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(§ 78 Abs. 4 KVG LSA, § 25 BGG LSA)

(7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(§§ 25 Abs. 5, 26 Abs. 6 KVG LSA)

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

(§ 43 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA)

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Geschäftsordnungsanträge nach Punkt a und Punkt d darf nur stellen, wer zur Sache noch nicht gesprochen hat.

§ 12

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

(§ 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA)

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(§ 56 Abs. 2 KVG LSA)

(9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

(§ 54 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 13

Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(§ 56 Abs. 3 KVG LSA)

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmgabende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(§ 56 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA)

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen

erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(§ 56 Abs.4 KVG LSA)

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende zieht.

(§ 56 Abs. 5 Sätze 1-3 KVG LSA)

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt und wird vom Bürgermeister bestellt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 22 oder 23 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Mitwirkungsverbot vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- i) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen)
- l) Bericht des Bürgermeisters (öffentlich),
- m) Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlich).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

Den Mitgliedern des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

(§ 58 KVG LSA)

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht von den Mitgliedern des Stadtrates mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

(§ 57 KVG LSA)

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

(§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

§ 19

Fraktionen

(1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(4) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen,

1. dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden,

2. dass die notwendige Aufbewahrung und der ordnungsgemäße Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) gewährleistet ist,
3. das neben- /hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(§ 44 KVG LSA)

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen,
 - c) Anregungenvorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT **Öffentlichkeitsarbeit**

§ 21 **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

(§ 52 KVG LSA)

V. Abschnitt

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 22 **Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen**

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung mittels Videokonferenztechnik durchgeführt wird, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen, und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 14 Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.

(5) Die mittels Videokonferenzsystem zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen ist zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten oder im Internet die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zugangsmöglichkeit, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliert die bei ihm bis zum Ende der Einwohnerfragestunde eingegangenen Anfragen.

Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(§ 56a Abs. 2 KVG LSA)

(7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

(§ 56a Abs. 3 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT

Hybridsitzungen

§ 23

Durchführung von Hybridsitzungen

(1) Nach § 9 der Hauptsatzung können der Stadtrat sowie die beschließenden und der beratende Ausschuss öffentliche und nichtöffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.

(2) Für die Einberufung und den Ablauf einer Hybridsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56b Abs. 2 Satz 1 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die anwesenden und zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Sowohl die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder als auch die persönlich am Sitzungsort anwesenden Mitglieder melden sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt in die Anwesenheitsliste ein, ob das teilnehmende stimmberechtigte Mitglied persönlich anwesend oder durch Videokonferenztechnik zugeschaltet ist.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Eine Abstimmung kann nur erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes persönlich anwesenden und zugeschalteten stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder (sowie im Falle öffentlicher Sitzungen für die Öffentlichkeit) erkennbar ist. Geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA sind im Rahmen einer Hybridsitzung unzulässig.

(5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(§ 56b KVG LSA)

VII. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.03.2021 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 08.07.2024


.....
Vorsitzender des Stadtrates

Anlage zur Geschäftsordnung

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß § 2 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet werden.

§ 1 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2 Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Stadtrates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle) leihweise zur Verfügung. Der Nutzer beteiligt sich mit zwei Monatsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Calbe (Saale) an der Anschaffung des digitalen Endgerätes. Die Ausgabe des Gerätes erfolgt nach Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt Calbe (Saale), das gesondert mitgeteilt wird. Das Gerät bleibt bis zum Ende der Wahlperiode im Eigentum der Stadt Calbe (Saale) und geht danach in das Eigentum des Nutzers über. Rückt ein Stadtrat nach Beginn der Wahlperiode nach, so entrichtet er den Eigenanteil sowie bezogen auf die fiktive Nutzungsdauer der Wahlperiode von 60 Monaten für jeden Monat, den er nicht dem Stadtrat angehört, einen Betrag von einem Sechzigstel des um den Eigenanteil geminderten Anschaffungspreises.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.

(3) Sofern die Mitglieder des Stadtrates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Es können nur iPad (Hersteller Apple) mit einer noch im Support befindlichen iOS Version für die digitale Ratsarbeit genutzt werden.

2. Den Stadtratsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

3. Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Stadt getragen.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Stadtratsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Stadtratsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig.

§ 4 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und

Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5 Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern Stadtratsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Stadt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.

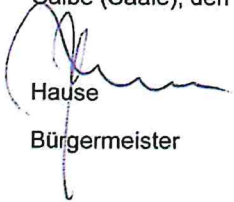
(3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Calbe (Saale), den

08.07.2024


Hause

Bürgermeister